

Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat mit Beschluss vom 29. September 2023 gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5, 6. Spiegelstrich und § 40 Abs. 4 des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022 verordnet:

NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2023

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|---|--|
| 1 | Regelungsinhalt, Grundlagen |
| 2 | Fischerkartenabgabe |
| 3 | Verbandsbeitrag |
| 4 | Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten |

§ 1

Regelungsinhalt, Grundlagen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ FischG 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(2) Gemäß § 31 Abs. 5, 6. Spiegelstrich NÖ FischG 2001 hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes die Aufgabe, die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2 leg. cit. festzusetzen.

(3) Zuletzt hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes am 01. Oktober 2021 eine Änderung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß beschlossen. Gemäß § 40 Abs. 4 NÖ FischG 2001 wurde für das Jahr 2023 die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages nach den Regelungen des § 15 Abs. 2 leg. cit. nicht neu festgesetzt. Für die nächste Festsetzung der Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. gilt als Basis für die Berücksichtigung der Schwankungen der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2022.

(4) Gemäß Verlautbarung der Statistik Austria hat sich beim Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) im maßgeblichen Referenzzeitraum von Juli 2022 bis Juli 2023 der Indexwert von 163,3 auf 174,7 Punkte geändert. Dies entspricht einer Steigerung von rund 6,98%. Daher ist gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. eine Anpassung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß vorzunehmen.

§ 2

Fischerkartenabgabe

Die Fischerkartenabgabe beträgt ab **1. Jänner 2024: €23,50**

§ 3

Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag beträgt ab **1. Jänner 2024: € 8,10**

§ 4

Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist unverzüglich nach Kundmachung in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und bei den fünf Fischereivereivverbänden bis zum Ende ihres Geltungszeitraumes zur Einsicht aufzulegen.

Darüber hinaus ist sie für diese Dauer auch auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes (<http://www.noe-lfv.at/>) zu veröffentlichen.

(3) Die NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2021 der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 19 des Jahrgangs 2021 vom 15. Oktober 2021, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Für die Hauptversammlung

Karl Gravogl

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes